

Rechtliche Herausforderungen beim automatisierten Fahren

ALR – 07.11.2016

Dipl.-Ing. Dipl.-Jur.

Lennart S. Lutz

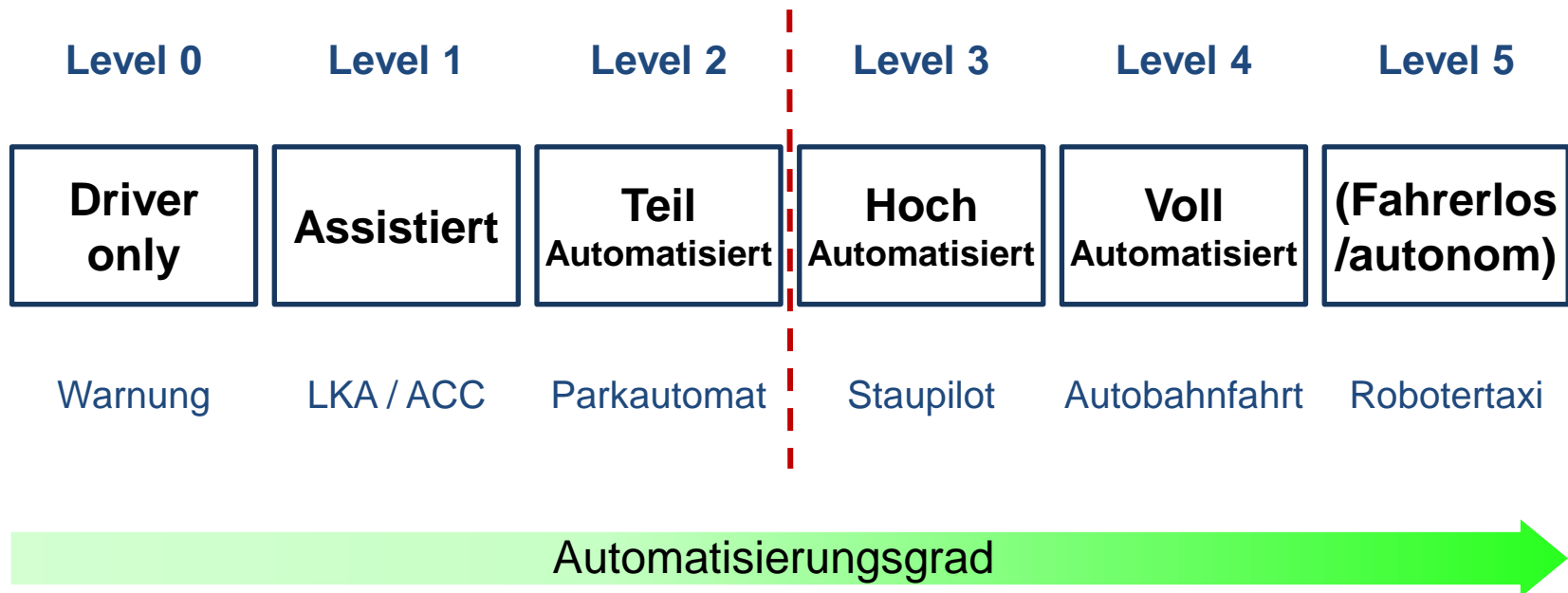
Forschungsstelle RobotRecht

E-Mail: lennart.lutz@jura.uni-wuerzburg.de

Vorteile und Potenzial automatisierter Fahrzeuge

- Erwartete Vorteile:
 - niedrigere Unfallzahlen
 - höherer Fahrkomfort
 - verbesserte Mobilität
- Markteinführung: Erste Systeme ab 2017
- Prognose: 40-60 Milliarden US-Dollar Umsatz 2030 (Schätzung Roland Berger)

Automatisierungsstufen



➔ **Ab Level 3 keine dauerhafte Überwachung durch den Fahrer erforderlich**

Zulassungsrecht

Zulassungsrecht: technische Anforderungen



➔ **Genehmigungsfähigkeit von Fahrzeugen wird im Wesentlichen durch ECE-Regeln bestimmt**

Vereinbarkeit der ECE-Regeln mit automat. Fahrzeugen?

- ECE-Regel 13-H für Bremsen: Keine Einschränkungen
- Zulässig nach ECE-Regel 79 für Lenkanlagen:
 - Automatische Lenkfunktion bis **max. 12 km/h** (Abs. 2.3.4.1)
 - Korrigierende Lenkfunktion, z.B. ESP (Abs. 2.3.4.2)
 - Automatisierte Fahrzeuge ab Level 3 sind mit der ECE-Regel 79 ergo nicht vereinbar
- Änderungsentwurf ECE-Regel 79:
 - Automatisierte Fahrt auf der Autobahn ohne ständige Überwachung
 - Fahrer muss sich für Rückübernahme binnen 4 s bereithalten

Verhaltensrecht

Anforderungen an den Fahrer

- Automatisiertes Fahren ab Level 3 gem. Definition
 - **Automatische Steuerung + keine Überwachungspflichten**
- Deutsches Justizministerium: Fahrer soll weiter überwachen!
- Dagegen:
 - Zusatznutzen des AF entfiere weitestgehend
 - Zu überwachende Systeme bereits heute zulässig
 - Dauerhafte Überwachung wenig realistisch → Missbrauch
- Entsprechend unterschiedliche Interpretation der Vorgaben in
 - Wiener Übereinkommen
 - StVO

Wiener Übereinkommen (WÜ)



- Völkerrechtlicher Vertrag, 1968 geschlossen
- Problem:

Art. 8 V WÜ: *Jeder Führer muß **dauernd** sein Fahrzeug **beherrschen** oder seine Tiere führen können*

Art. 13 I WÜ: *Jeder Fahrzeugführer muß ... sein Fahrzeug **beherrschen**, um ... **ständig in der Lage zu sein, alle ihm obliegenden Fahrbewegungen auszuführen***

- Lösung: Änderung v. 23.3.2016? Art. 8 V, 13 I gelten als erfüllt für
 1. Systeme, die den ECE-Regeln entsprechen
 2. Systeme, die vom Fahrer übersteuerbar / ausschaltbar sind
- ➔ Durch die Änderung besteht im WÜ Auslegungsspielraum (wohl h.M.)

Ist die StVO mit automat. Fahren vereinbar?

- Richtet Anforderungen primär an den Fahrzeugführer
 - § 3 Abs. 1: **Führer** darf nur so schnell fahren, dass er das Fahrzeug ständig beherrscht
- Bezieht sich häufig aber auch direkt auf die Fahrbewegung
 - § 2 Abs. 1: **Fahrzeuge** müssen die rechte Fahrbahn benutzen
 - § 3 Abs. 2: **Kraftfahrzeuge** dürfen Verkehr nicht behindern
- Sinn und Zweck: Allg. Vorgaben für Fahrbewegungen
- Enthält kein allgemeines Verbot von Nebentätigkeiten



StVO könnte mit automat. Fahren vereinbar sein

Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

- Fahrlässiges Handeln / Sorgfaltspflichtverletzung erforderlich
- Sofern Nebentätigkeiten „erlaubt“ werden: Verkehrsverstoß durch automatisiertes Fahrzeug → kein fahrlässiges Handeln des Fahrers
- Keine Heranziehung des Halters / Herstellers möglich
- ➔ **Verkehrsstrafrecht weitestgehend unanwendbar**
 - Grundsätzlich wohl unproblematisch
 - Bei Verkehrsverstoß: Fehler des Fahrers oder des Fahrzeugs?
 - Zwingend: Aufzeichnung, wann automatisierter Fahrmodus aktiv
- Verhalten in Dilemmasituationen?

Zivilrechtliche Haftung

Zivilrechtliche Haftung

- Halterhaftung gem. § 7 I StVG unabhängig vom Automatisierungsgrad
- Haftungshöchstgrenzen gem. § 12 StVG
- Unbegrenzte Haftung des Fahrers entfällt
- Regress der Versicherer gegen die Fahrzeughersteller?

 **Anpassung der Haftungshöchstgrenzen erforderlich**

 **Haftungsverschiebung zulasten der Hersteller möglich**

Zusammenfassung: Automatisiertes Fahren ist ...

- gemäß den ECE-Regeln nicht zulässig:
 - Deutschland sollte sich für eine Änderung der ECE-R 79 einsetzen
- nach der Änderung wohl mit dem WÜ vereinbar (Level 3-4)
- mit der StVO nicht grundsätzlich unvereinbar, ABER:
 - Klarstellende Regelung wäre zeitnah wünschenswert
- nicht von einem Handeln des Fahrers zu unterscheiden
 - Aufzeichnung von Unfalldaten / Zeitstempeln erforderlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!